II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN vom 10. November 1999 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(1999/748/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 225,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140a,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften [1],

in der Erwägung, daß nach den Artikeln 7 und 44 der Satzung des Gerichtshofs der EG und den entsprechenden Bestimmungen der Satzungen des Gerichtshofs der EGKS und des Gerichtshofs der EAG infolge des Ausscheidens von Herrn Christopher Bellamy für dessen restliche Amtszeit, d. h. bis zum 31. August 2001, ein Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Herr Nicholas Forwood wird vom 2. Dezember 1999 bis zum 31. August 2001 zum Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1999.

Der Präsident

A. SATULI

[1] ABl. L 319 vom 25.11.1988, S. 1. Beschluß zuletzt geändert durch Beitrittsakte von 1994.